



Aktenzeichen	Datum		
42	29.10.2025		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märté		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	20.11.2025	öffentlich	Entscheidung
<b>Betreff</b>			
<b>Vorhaltung von 2 stationären Inobhutnahmestätten für Kinder und Jugendliche in der Herzogsägmühle</b>			
<b>Anlagen:</b>			
Konzeption Inobhutnahmeeinrichtung			

**Vorschlag zum Beschluss:**

Es wird ab dem 01.12.2025 die Einrichtung von zwei Plätzen für Kinder und Jugendliche in der Inobhutnahmeeinrichtung der Diakonie München und Oberbayern GmbH (Herzogsägmühle) beschlossen.

Die Plätze sollen über eine Vorhaltegebühr von ca. 280.000 € jährlich dauerhaft und ausschließlich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die Jugendämter sind gesetzlich dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Notsituationen auch außerhalb der Dienstzeiten in Obhut zu nehmen. Aktuell stehen unserem Jugendamt dafür keine fest reservierten Plätze in den örtlichen Kinder- und Jugendheimen zur Verfügung. Dies kann speziell zu Nachtzeiten zu erheblichen Schwierigkeiten für den Bereitschaftsdienst führen.

### II. Sach- und Rechtslage

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn „ein Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ oder „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht“. Solche Situationen treten unabhängig von Geschäftszeiten einer Behörde auf und bedeuten im Umkehrschluss, dass Inobhutnahmen „rund um die Uhr“ möglich sein müssen.

Bisher standen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen nur reguläre Plätze in den örtlichen Einrichtungen zur Verfügung. Sind diese belegt, besteht keine Möglichkeit der Aufnahme. Eine weitere Option sind Bereitschaftspflegefamilien, die aber auch nur in einer begrenzten Anzahl zur Verfügung stehen. Zudem ist weder bei regulären Heimplätzen noch bei Bereitschaftspflegefamilien eine Erreichbarkeit „rund um die Uhr“ gewährleistet. Das hat in mehreren Fällen dazu geführt, dass Mitarbeitende Kinder mit nach Hause nehmen mussten, was aus verschiedenen Gründen keine Standardlösung sein darf. Reservierte Inobhutnahmeplätze wie im Beschluss angestrebt, sollten deshalb zur Standard-Infrastruktur eines Jugendamtes gehören.

Die Einrichtung von festen Inobhutnahmeplätzen sind i. d. Regel mit einer Vorhaltegebühr verbunden. Das bedeutet, dass das Jugendamt keinen Tagessatz für einen tatsächlich belegten Heimplatz bezahlt, sondern einen jährlichen Festbetrag. Dafür werden dem Jugendamt die entsprechenden Plätze freigehalten und können nicht von anderen Jugendämtern belegt werden. Die tatsächliche Belegung verursacht dann keine weiteren Kosten.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Zustimmung zu den Inobhutnahmeplätzen durch den Landkreis ist der Jugendhilfeausschuss und nicht der Kreisausschuss/Kreistag zuständig, denn dieser entscheidet über die Bereitstellung der Mittel insgesamt. Der Jugendhilfeausschuss übernimmt in haushaltrechtlicher Hinsicht die Unterverteilung der bereitgestellten Mittel.

| Finanzielle Auswirkungen? Ja

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/-lasten	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
€ ca. 280.000,-- für 2 Plätze	€ ca. 280.000,--			

Im Verwaltungshaushalt       Im Vermögenshaushalt